

An die
- zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW
- dem JPA der AEJ-NRW zur Kenntnis

- **Geschäftsstelle** -
Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf
Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485
Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**
Tel. Durchwahl: 0211/4562-483
mail: geschaefsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg
IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49
BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, den 10.1.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum neuen Jahr senden wir einen herzlichen Gruß, verbunden mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches, gesundes und behütetes Jahr 2020 – persönlich und auch in der Jugendarbeit!

Das neue Jahr bringt vielfältige Veränderungen hinsichtlich der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW mit sich. Wir haben als landeszentraler Jugendverband unsere internen Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit zum 1.1.2020 verändert. Hier informieren wir über die wesentlichen Punkte. Wir empfehlen gleichwohl die Lektüre der neuen Richtlinien! (siehe Anlage und unter www.aej-nrw.de)

1. **Neues Förderinstrument: Ferien vor Ort**

Der JPA trägt der Realität Rechnung, dass es an vielen Orten zunehmend schwierig ist, Freizeiten durchzuführen und Träger stattdessen auf Ferienspiele ausweichen. Diese sollen im Bereich der AEJ-NRW zukünftig auch aus dem KJFP-NRW gefördert werden. Wir haben hierfür die Terminologie „Ferien vor Ort“ gewählt. Die Maßnahmen müssen mindestens an drei Tagen einer Woche mit einem Umfang von je mindestens 4 Stunden stattfinden. Da die Teilnahme mitunter nicht an allen Tagen erfolgt, erwarten wir, dass mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an der überwiegenden Anzahl der Tage anwesend war, was auf der Teilnehmendenliste darzulegen ist.

Nicht als Ferien vor Ort gefördert werden Maßnahmen, die im Auftrag oder im Rahmen einer institutionellen Kooperation mit dem Offenen Ganztage angeboten werden. Die Inanspruchnahme von OGS-Mitteln soll im Bereich der AEJ-NRW eine Förderung aus Mitteln des KJFP-NRW ausschließen. Der Tagessatz für alle Maßnahmen dieser Art kann zwischen 1,50 und 3 EUR festgelegt werden.

2. **Flexibilisierung der Tagessätze bei Ferienfreizeiten**

Nicht zuletzt durch Fusionen von Kirchenkreisen führte die bisherige Praxis, nach der alle Maßnahmen einer zentralen Abrechnungsstelle mit einem festen Tagessatz gefördert wurden, zu Ungerechtigkeiten. Dem Wunsch nach einer stärkeren Flexibilisierung tragen die neuen Richtlinien Rechnung. So ist es jetzt möglich, bis zu drei Tagessätze für die Freizeitförderung festzulegen. Zu beachten ist, dass uns diese im Vorfeld der Freizeit zu bestimmten Stichtagen (siehe Seite 6 der Richtlinien) mitgeteilt werden müssen. Wem die Flexibilisierung zu aufwändig ist, der kann auch an dem bisherigen Verfahren festhalten.

3. **Anteilsfinanzierung bei Schulungs- und Bildungsveranstaltungen**

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden nun nicht mehr mit Tagessätzen gefördert,

sondern anteilig mit bis zu 90% der anererkennungsfähigen Kosten. Zu beachten ist, dass nur diejenigen Kosten anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einem Schulungs- bzw. Bildungstag (mindestens 5 Stunden Schulungs-/Bildungsprogramm) entstanden sind. So würden die Kosten für einen Besuch im Phantasialand nicht anerkannt werden, da es sich insoweit nicht um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung handelt.

4. **Keine eigenhändigen Unterschriften mehr auf Teilnehmendenlisten**

Ab dem Förderjahr 2020 sind keine Unterschriften der Teilnehmenden mehr auf den Teilnehmendenlisten erforderlich. Dies gilt für alle Maßnahmen, die über die AEJ-NRW gefördert werden. Es genügt die Übermittlung einer Aufstellung der Teilnehmenden, aus der folgende Informationen hervorgehen: Name und Anschrift sowie Alter der Teilnehmenden. Die Leitungsperson der Maßnahme hat mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an allen Tagen (bei Ferien vor Ort: an den angegebenen Tagen) an der Maßnahme teilgenommen haben. Wir empfehlen weiterhin die Verwendung der Vorlagen, die wir zur Verfügung stellen (Muster 6).

5. **Veränderte Auszahlungsmodalitäten**

In der Vergangenheit wurden die Zuschüsse für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen mehrmals pro Jahr und für Freizeiten ein- bis zweimal pro Jahr von uns ausgezahlt. Im Jahr 2020 planen wir Auszahlungen zu folgenden Terminen: Ostern, vor den Sommerferien, vor den Herbstferien, zum Jahresende, Frühjahr 2021. Wir werden auf die sogenannte Akontozahlung am Jahresende verzichten. Wie gewohnt legen wir vor der Auszahlung die Auszahlungslisten vor. Für den Fall, dass absehbar ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel („Quote“) nicht ausreichen werden, um alle Maßnahmen zu fördern und voraussichtlich ein Mehrbedarf besteht, bitten wir darum, die Maßnahmen zu benennen, die (zunächst) nicht ausgezahlt werden sollen. An dem Verfahren der Mehrbedarfsabfrage im Herbst halten wir fest.

6. **Formularservice aktuell**

Die neuen Richtlinien zur Maßnahmenförderung finden sich bereits aktuell auf unserer Homepage www.aej-nrw.de (Startseite). Im Formularservice sind derzeit noch die alten Abrechnungsvorlagen. Diese müssen für Maßnahmen des Jahres 2019 noch verwendet werden. Da die Frist zur Abgabe der Verwendungsnachweise für Maßnahmen aus dem Jahr 2019 spätestens am 31.1.20 abläuft, werden wir die Formulare zwischen dem 1. und 3. Februar im Formularservice austauschen. Für Maßnahmen, die im Jahr 2020 stattfinden, bitten wir darum, dass nur die neuen Formulare Verwendung finden!

7. **Informationsveranstaltungen zu den neuen Richtlinien**

Wir planen für März/April je eine Informationsveranstaltung (tagsüber) im Rheinland und in Westfalen und eine weitere NRW-weite Abendveranstaltung, in denen über die mit der Abrechnung verbundenen Themen informiert wird. Nähere Infos folgen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Niewöhner und das Team der AEJ-Geschäftsstelle

P. S. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf den Fachtag zum Kinderwahlrecht, der am 18.2. in Düsseldorf stattfindet! Mehr Infos unter www.aej-nrw.de
Eine Anmeldung ist möglich per Mail an rehmet@afj-ekir.de